

B.

Berechnung
des Ertrages von der Schweinezucht bey dem Amte N.

	Rtbl.	ggr.	pf.
105 Stück Schweine vom ersten Wurfe, à Stück 3 Rtbl. 12 ggr., oder das paat 7 Rtbl.	367	12	
126 $\frac{1}{2}$ Stück, à Stück 2 Rtbl. 6 ggr. vom zweyten Wurfe, oder das Paar zu 4 Rtbl. 12 ggr.	284	9	
Weil bisweilen ein Eber im Schneiden verunglücken kann: so wird nur 1 Stück zum Verkaufe jährlich angesetzt zu	5	12	
6 Stück Sauen, das Stück zu 5 Rtbl. 12 ggr.	33		
Summa des ganzen Ertrages	690	9	

Des zweyten Abschnitts siebten Hauptstücks.

Zweytes Capitel.

Von den auf die Schweinezucht zu verwendenden Kosten.

§. 1.

Die auf die Schweinezucht zu verwendenden Kosten bestehen in folgenden:

- 1) Auf die Hirten und die zum Futtern und Warten der Schweine zu haltenden Leute,
- 2) auf die Fütterung,
- 3) auf Arzeneyen,
- 4) auf das Schweineschneiden,
- 5) auf die Unterhaltung verschiedener Geräthschaften.

§. 2.

Die auf das Hüten und Futtern zu haltenden Leute sind gewöhnlich auf Deputat gesetzt. Bey einer irgend beträchtlichen Schweinezucht von 20 bis 30 Zuchtsauen muß ein Schweinemeyer und ein Knecht gehalten werden. Ist sie aber geringe: so werden die Schweine unter die Heerde der Dorfgemeine mit vor einen Hirten getrieben, und eine Magd verrichtet das

das